Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis …,  
vertreten durch …

und

dem Wegeigentümer …

über

die Einbeziehung eines Eigentümerweges für die Führung des Radverkehrs …[[1]](#footnote-1)

# § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragspartner kommen überein, zur Stärkung des Radverkehrs mit gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit den Weg ... zu einem Geh- und Radweg auszubauen. Darüber hinaus wird die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des Geh- und Radweges sowie die Zustimmung des Wegeeigentümers / Nutzungsberechtigten zu dieser Nutzung vereinbart.
2. Die Maßnahme umfasst die erstmalige Herstellung des Geh- und Radweges gemäß den beigefügten Plänen vom …, einschließlich der Kostenschätzung.

oder

1. Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
2. Grundlage der Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik.
3. Bestandteile der Vereinbarung sind folgende Anlagen:  
   Anlage 1:   
   Anlage 2:
4. Die Nutzungsansprüche der Vertragspartner sind in der Planung und dem Ausbau des Weges zu berücksichtigen.

# § 2 Durchführung der Maßnahme

1. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis.
2. Die Abnahme der Bauleistung erfolgt durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis unter Beteiligung des Eigentümers.
3. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

# § 3 Kostenregelung

1. Die Baukosten der erstmaligen Herstellung des Geh- und Radweges gemäß anliegender Kostenschätzung vom … in Höhe von insgesamt … € trägt die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis.
2. Die Kosten für eine wegweisende Beschilderung und für Verkehrszeichen fallen der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis zur Last.

# § 4 Wegweisung

Der Geh- und Radweg soll durch entsprechende wegweisende Beschilderung gekennzeichnet werden.

# § 5 Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

1. Die Eigentumsverhältnisse am Weg bleiben unberührt.
2. Der Wegeeigentümer stimmt der Herrichtung und Nutzung des Weges als Geh- und Radweg zu.
3. Der Nutzungsumfang und/oder Nutzungseinschränkungen werden wie folgt festgelegt[[2]](#footnote-2):
4. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis übernimmt die Unterhaltung und die Erneuerung, ebenso die Verkehrssicherungspflicht für den Geh- und Radweg.

oder

1. Die Verkehrssicherungspflicht wird von …[[3]](#footnote-3) übernommen.   
   Die Unterhaltung sowie die Erneuerung des Geh- und Radweges obliegt …3

# § 6 Schriftform und Weiteres

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.  
   Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Der Wegeeigentümer

zugestimmt am:

Ort ,

den

(Unterschrift)

(Name)

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis

zugestimmt am:

Ort ,

den

(Unterschrift)

(Name und Funktionsbezeichnung)

1. Beschreibung Linienführung; Weg näher bezeichnen, z. B. von … bis …, Gemarkung und Flurstücksnummer [↑](#footnote-ref-1)
2. Durch die Vertragspartner nur zu vereinbaren, wenn es genauere Nutzungsregelungen bedarf. [↑](#footnote-ref-2)
3. Übernahme durch den Eigentümer oder die Gemeinde / die Stadt / den Markt / den Landkreis ist entsprechend festzulegen. [↑](#footnote-ref-3)